OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604162/17/JS

Datum:
Linz, 9. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des R A, x, x, vom 4.1.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1.12.2020, GZ: BHGM/920070062585/20, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe dahingehend abgeändert, dass
   1. die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 29 Tage) herabgesetzt und
   2. keine primäre Freiheitsstrafe verhängt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 1.12.2020 folgende Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	31.05.2020, 09:20 Uhr
	Ort:	4810 Gmunden, R[redacted], Kreuzung R[redacted]/B[redacted]straße, B[redacted]straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG i.V.m § 37 Abs. 2 FSG neben einer Geldstrafe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage) auch eine primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 288 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (zusammengefasst) damit, dass die Polizei den Beschwerdeführer einwandfrei als Lenker des Fahrzeuges erkennen hätte können und aufgrund einer Überprüfung des Führerscheinregisters fest stehe, dass der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sei. Der Beschwerdeführer habe trotz Aufforderung auch keine Rechtfertigung abgegeben. Da der Beschwerdeführer bereits mehrmals rechtskräftig wegen des Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung bestraft worden sei, sei es unbedingt erforderlich, die Höchststrafe zu verhängen. Zudem erscheine es erforderlich, eine Freiheitsstrafe zu verhängen, da die Verhängung einer Geldstrafe bisher nicht genützt habe, den Beschwerdeführer von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 4.1.2021 brachte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) vor, dass er schon der Polizei mitgeteilt habe, dass nicht er, sondern sein Freund gefahren sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 31.5.2020 um 9:20 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Stadtgebiet von Gmunden (Kreuzungsbereich R-weg/B-straße).

2.2. Der Beschwerdeführer besitzt keine gültige Lenkberechtigung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges.

2.3. Der Beschwerdeführer betreibt ein Friseurgeschäft in Gmunden und hat ein monatliches Einkommen von rund netto 1.300 Euro. Er hat zwei Sorgepflichten. Außer seinem Fahrzeug hat er kein besonderes Vermögen oder Schulden. Er weist seit 2017 dreizehn verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Kraftfahrgesetzes 1967 und des FSG auf: Der Beschwerdeführer lenkte im Jahr 2017 einmal, im Jahr 2018 dreimal und im Jahr 2019 wiederum einmal ein Kraftfahrzeug ohne eine gültige Lenkberechtigung.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in den hg. Vorakt LVwG-603748, in die von Amts wegen beigeschafften Ausdrucke aus Google Maps betreffend das Stadtgebiet von Gmunden und in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, nämlich Vorstrafakten der belangten Behörde betreffend das Lenken eines Pkws ohne gültige Lenkberechtigung durch den Beschwerdeführer sowie Anzeige der Polizeiinspektion Gmunden vom 29.1.2021 samt Schreiben vom 11.2.2021 an die belangte Behörde. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden der Beschwerdeführer einerseits sowie die amtshandelnden Beamten der Polizeiinspektion Gmunden und der namhaft gemachte Freund des Beschwerdeführers als Zeugen andererseits einvernommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.):

Der leugnenden Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe am Vorfallstag keinen Pkw gelenkt, stehen die Aussagen der beiden als Zeugen einvernommenen Polizisten entgegen, die dem Landesverwaltungsgericht auch in der Verhandlung eindeutig und zweifelsfrei bestätigen konnten, dass der Beschwerdeführer seinen auffälligen schwarzen Pkw der Marke J zur Tatzeit lenkte. Für die Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen sprechen neben der Tatsache, dass sie den Vorfall dienstlich wahrnahmen, folgende Umstände: Die beiden Zeugen fuhren mit dem Polizeifahrzeug auf der Bahnhofstraße stadteinwärts. Im Kreuzungsbereich mit dem R-weg bemerkten sie den rechter Hand unmittelbar an der Kreuzung angehaltenen Pkw des Beschwerdeführers. Die beiden Zeugen hatten damit eine uneingeschränkte Sicht auf die Fahrerseite des Pkws und damit auf den

Beschwerdeführer als Lenker des Pkws. Beiden Zeugen war der Beschwerdeführer samt seinem Pkw bereits vor dem Vorfall sowohl dienstlich als auch privat, der Beschwerdeführer ist Friseur in Gmunden, gut bekannt. Die beiden Zeugen konnten, nachdem sie den Beschwerdeführer beim Wenden des Dienstfahrzeuges kurz aus den Augen verloren, den geparkten Pkw etwa 500 Meter von der Kreuzung entfernt (auf Höhe F G-Straße x) entdecken und nach ca. zehn Minuten auch den Beschwerdeführer selbst etwa 350 Meter vom Pkw entfernt (auf Höhe Rennweg 10) aufhalten und kontrollieren.

Wenn der ebenfalls als Zeuge einvernommene Freund des Beschwerdeführers in der Verhandlung zu Protokoll gab, dass er am Vorfallstag mit dem Pkw des Beschwerdeführers von seiner Wohnung in der R-straße zu seinen Eltern, die am R-weg wohnen würden, fuhr und den Pkw in der F G-Straße parkte, so schließt dies in Anbetracht einer Fahrzeit von nur wenigen Minuten nicht aus, dass der Beschwerdeführer, wie von den beiden Polizisten geschildert, im Vorfallszeitpunkt den Pkw lenkte.

Es ist daher bei Abwägung der vorliegenden Beweismittel den glaubwürdigen Aussagen der beiden als Zeugen einvernommen Polizisten zu folgen, die den gut bekannten Beschwerdeführer als Lenker seines auffälligen Pkws eindeutig identifizieren konnten. Diesem Beweisergebnis schadet auch nicht der (vom Beschwerdeführer belegte) Umstand, dass ein anderer Beamter der Polizeiinspektion Gmunden bei einer Einsatzfahrt im Jänner 2021 den Beschwerdeführer im Vorbeifahren mit dem (als Zeugen einvernommenen) Freund verwechselte, zumal die Anzeige gegen den Beschwerdeführer ein paar Tage später von diesem Polizeibeamten selbst gegenüber der belangten Behörde korrigiert wurde. Die beiden als Zeugen einvernommenen Polizisten konnten hingegen in der Verhandlung definitiv ausschließen, dass der anwesende (als Zeuge einvernommene) Freund des Beschwerdeführers, der den beiden Polizisten ebenfalls bereits vor dem Vorfall dienstlich bekannt war, der Lenker des Pkws des Beschwerdeführers im Vorfallszeitpunkt war.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer schon mehrfach wegen des Lenkens eines Pkws ohne gültige Lenkberechtigung bestraft wurde und etwa auch im hg. Verfahren LVwG- 603748 zu Unrecht behauptete, im Oktober 2018 den Pkw gelenkt zu haben. Das gegen den Beschwerdeführer ergangene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde daher mit hg. Erkenntnis vom 11.8.2020 bestätigt (Lediglich die verhängte Strafe wurde vom Landesverwaltungsgericht auf 400 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 180 Stunden, herabgesetzt).

3.2.2. Zur fehlenden Lenkberechtigung (Punkt 2.2.):

Nach den eingesehenen Akten der belangten Behörde besitzt der Beschwerdeführer keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wurde.

3.2.3. Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Punkt 2.3.) gründen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung. Die festgestellten bisherigen Verwaltungsübertretungen durch den

Beschwerdeführer basieren auf den unbedenklichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im Verfahrensakt samt den vorgelegten Vorstrafakten der belangten Behörde, die vom Beschwerdeführer in der Verhandlung ebenso nicht bestritten wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 1 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015):

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

[...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

[...]“

4.2.2. § 37 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015):

„Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer

Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
[...]
(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
[...]“

4.3. Wie festgestellt lenkte der Beschwerdeführer im Vorfallszeitpunkt seinen Pkw im Stadtgebiet von Gmunden, obwohl er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands nach § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 30.4.2003, 2000/03/0165). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden aber weder vom Beschwerdeführer dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat den Verstoß gegen das Verbot des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Dem Verbot des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne eine gültige Lenkberechtigung kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, da er seinen Pkw lenkte, obwohl er wusste, dass er keine gültige Lenkberechtigung besitzt.

4.5.3. Von der belangten Behörde wurden in Anbetracht des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers im Straßenverkehr zu Recht kein Milderungsgrund und die Vorverurteilungen des Beschwerdeführers wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung als Erschwerungsgrund in die Strafbemessung miteinbezogen.

4.5.4. Die Strafnorm des § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG sieht, da der Beschwerdeführer überhaupt keine gültige Lenkberechtigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und in Anbetracht der bislang über den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafen (von rund 400 Euro bis 600 Euro) die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 29 Tage) als aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig, aber auch als ausreichend. Mit der verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung einer derartigen Verwaltungsübertretung abgehalten werden.

4.6. Zur verhängten primären Freiheitsstrafe:

Nach der Bestimmung des § 37 Abs. 2 FSG ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe (an Stelle oder neben einer Geldstrafe) u. a. nur dann zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren Verwaltungsübertretungen wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung abzuhalten. Nach dieser Gesetzesstelle müssen demnach "spezialpräventive" Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe sprechen (vgl. VwGH 30.11.2007, 2007/02/0267). Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die bisherigen Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers wegen § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, so zeigt sich, dass die inkriminierten Fahrten in den Jahren 2017 bis 2018 (bzw. am 2.1.2019) stattfanden, dem Beschwerdeführer sohin (bis zum gegenständlichen Vorfall) über zwei Jahre lang keine weitere Zuwiderhandlung

gleicher Art zur Last gelegt wurde, obwohl der Beschwerdeführer und sein Pkw polizeilich bekannt sind. Unter Berücksichtigung der Verhängung einer ohnedies massiven Geldstrafe von 1.500 Euro, was mehr als einem ganzen Monatseinkommen des Beschwerdeführers entspricht, ist die zusätzliche Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes aus Anlass dieser Tat noch nicht notwendig, um den Beschwerdeführer zu einem zukünftigen normgetreuen Verhalten zu veranlassen.

Zu Punkt II.:
Durch die Herabsetzung der Geldstrafe und den Entfall der primären Freiheitsstrafe vermindert sich auch der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG im Ausmaß von 10 % der verhängten Strafe auf 150 Euro. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack